

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 18. Januar 2012

Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BAPS) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Vernehmlassung gerne wahr.

1. Allgemeines

Wir begrüßen eine gesetzliche Regelung der Materie im vorgeschlagenen Sinn, auch als aussenpolitische Zeichensetzung. Ob mit den vorgeschlagenen Regelungen die verpönten Aktivitäten von der Schweiz aus effektiv wirksam unterbunden werden können, wird die Praxis zeigen müssen.

Die Unterstellung der vorgeschlagenen Strafbestimmungen unter die Bundesgerichtsbarkeit erachten wir als sachgerecht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 lit. b–d BAPS

In Art. 2 Abs. 1 lit. b–d BAPS fehlt der Bezug zum Ausland. Es sollte aus dem Gesetzestext selber hervorgehen, dass die in der Schweiz erbrachten Dienstleistungen in einem direkten Zusammenhang mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung stehen müssen, wie dies in Litera a ausformuliert wurde (beispielsweise für lit. b: in der Schweiz eine mit einer privaten Sicherheitsdienstleistung im Ausland zusammenhängende Dienstleistung erbringen).

Art. 10 lit. b BAPS

Wir befürworten eine pragmatische Lösung, wie sie im Rahmen der Mitteilung der Behörde auf die Meldung einer verbotenen Tätigkeit gemäss Art. 10 lit. b BAPS geplant ist. Dennoch regen wir an zu prüfen, ob es prozessökonomisch gesehen nicht angemessener wäre, sogleich eine im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) beschwerdefähige Feststellungsverfügung zu erlassen, wie dies auch für das Verbot nach Art. 12 BAPS vorgesehen ist.

Art. 19 BAPS

Art. 19 BAPS steht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger in einem unklaren Konkurrenzverhältnis zu Art. 94 des Militärstrafgesetzes (MStG; fremder Militärdienst). Einerseits unterscheiden sich die angedrohten Strafraumen (Freiheitsstrafe bis drei Jahre versus Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe; bei Anwerbung Minimalstrafe von 30 Tagen beziehungsweise Tagessätzen), und andererseits ist die Zuständigkeit zwingend unterschiedlich (Art. 94 MStG obliegt der Militärjustiz). Das Verhältnis der beiden Strafbestimmungen bedarf der Klärung.

Art. 27 lit. e BAPS

Es stellt sich die Frage, wie Unternehmen im Bereich private Sicherheitsdienstleistungen zu beurteilen sind, die in einem Kanton ansässig sind, welcher keine Bewilligungspflicht für die Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen kennt.

Art. 27 lit. f BAPS

Das Erfordernis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung sollte nicht in Abhängigkeit zu dessen Kosten gestellt werden. Massgebend sollte ausschliesslich der Umfang des Risikos sein, welches versicherungsmässig angemessen zu decken ist. Auf diese Voraussetzung sollte nicht verzichtet werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- jonas.amstutz@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres